

- 133 50 000 Maschinen und Ausrüstungen für die Lebensmittelindustrie
 139 54 000 Waschmaschinen für Dienstleistungen und Gewerbe
 139 55 000 Trocken-, Entwässerungs- und Glättmaschinen über 4 kg für Dienstleistungen und Gewerbe

**Anordnung
 Über die Planung ausgewählter Konsumgüter
 nach Preisgruppen
 vom 26. Mai 1972**

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Waren in den unteren und mittleren Preisgruppen wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Planung ausgewählter Konsumgüter nach Preisgruppen durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Kombinate der Industrie und des Konsumgüterbinnenhandels. Sie ist bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne, beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973, anzuwenden.

§ 2

Nomenklatur

Die nach Preisgruppen zu planenden ausgewählten Konsumgüter sind in einer Nomenklatur festzulegen. Diese Nomenklatur ist jährlich vom Ministerium für Handel und Versorgung gemeinsam mit den zentralen Staatsorganen zu erarbeiten, die entsprechend dem Bilanzverzeichnis* für diese Konsumgüter als bilanzierende Organe** verantwortlich sind. Sie ist nach Abstimmung mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Mit den staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne ist die Nomenklatur durch die Staatliche Plankommission dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

Planausarbeitung

§ 3

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission übergibt den Leitern der bilanzierenden zentralen Staatsorgane, dem Minister für Handel und Versorgung sowie den am Aufkommen beteiligten Industrieministern als Bestandteil der staatlichen Aufgaben für ihre Verantwortungsbereiche die Nomenklatur ausgewählter Konsumgüter, die nach Preisgruppen zu planen sind.

(2) Die Leiter der bilanzierenden zentralen Staatsorgane übergeben Auszüge aus der Nomenklatur den jeweils zuständigen bilanzbeauftragten Organen. Gleichzeitig übergibt der Minister für Handel und Ver-

* Anordnung (Nr. 1) vom 28. April 1971 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne ab 1972 — Bilanzverzeichnis — Anordnung Nr. 2 vom 24. September 1971, Anordnung Nr. 3 vom 16. Dezember 1971, Anordnung Nr. 4 vom 28. März 1972 (Sonderdruck Nr. 688, 688/1, 688/2, 688/3 des Gesetzblattes)

** im folgenden bilanzierende zentrale Staatsorgane genannt

sorgung Auszüge aus der Nomenklatur den jeweils zuständigen zentralen Fondsträgern des Binnenhandels.

§ 4

(1) Grundlage für die Planung von Konsumgütern nach Preisgruppen ist der von Industrie und Handel ermittelte Bedarf der Bevölkerung. Davon ausgehend sind für die in der Nomenklatur festgelegten Konsumgüter durch die zuständigen bilanzbeauftragten Organe gemeinsam mit den zentralen Fondsträgern des Binnenhandels Vorschläge für die Aufgliederung der Lieferungen für den Bereich Bevölkerung nach Preisgruppen entsprechend der Anordnung vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Abschnitt IV Ziff. 4.3. Abs. 1 — (Sonderdruck Nr. 726 des Gesetzblattes) bzw. den zweigspezifischen Regelungen gemäß § 11 unter Einbeziehung der Erzeugnisgruppenleitbetriebe und der zentralen Einkaufsbüros des Handels zu erarbeiten. Diese Vorschläge sind im Prozeß ihrer Ausarbeitung mit den am Aufkommen beteiligten wirtschaftsleitenden Organen abzustimmen.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe sichern, daß die sich aus diesen Abstimmungen ergebenden Aufgaben in die Planentwürfe ihrer nachgeordneten Betriebe eingearbeitet werden.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe haben bei den Planverteidigungen zu gewährleisten, daß die ihnen nachgeordneten Betriebe in ihren Planentwürfen die Einhaltung des mit den bilanzbeauftragten Organen nach Preisgruppen abgestimmten Aufkommens für die Bevölkerung nachweisen.

§ 5

Die Vorschläge für die Aufgliederung der Lieferung für den Bereich Bevölkerung aus Staatsfonds nach Preisgruppen sind von den bilanzbeauftragten Organen als Anlage zu den Entwürfen der betreffenden Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen vorzulegen und zu verteidigen. Von den am Aufkommen beteiligten wirtschaftsleitenden Organen ist die Aufgliederung nach Preisgruppen als Bestandteil des Planentwurfs an das jeweils übergeordnete zentrale Staatsorgan einzureichen.

§ 6

(1) Nach Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan übergibt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission die Mengenanteile der Lieferungen für den Bereich Bevölkerung aus Staatsfonds in den unteren und mittleren Preisgruppen als staatliche Planaufgaben den Leitern der bilanzierenden zentralen Staatsorgane sowie die Produktion für den Bevölkerungsbedarf nach Preisgruppen den Leitern der am Aufkommen beteiligten zentralen Staatsorgane. Der Minister für Handel und Versorgung erhält gleichzeitig diese Aufgliederung nach Preisgruppen als Bilanzanteil.

(2) Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sichern, daß die ihnen als staatliche Planaufgaben übergebenen Preisgruppenanteile auf die ihnen nachgeordneten Organe bis auf die Betriebe aufgeschlüsselt werden.

§ 7

Koordinierung und Zusammenarbeit

Die Leiter der bilanzierenden zentralen Staatsorgane sind für die Koordinierung und Übereinstimmung mit